Informationen zur Corona-Pandemie

03 | 2020

| Die Corona-Pandemie stellt die Bevölkerung und die Unternehmen vor große Herausforderungen. Das wahre Ausmaß wird sich wohl erst in den nächsten Monaten zeigen. Viele Unternehmen spüren die Auswirkungen allerdings bereits jetzt erheblich. Nachfolgend erhalten Sie einen **Maßnahmenkatalog in Form einer Checkliste**, der sowohl organisatorische als auch steuerund arbeitsrechtliche Aspekte erhält (Stand: 23.03.2020).

Prüfungspunkt/Maßnahme e		eigene Anmerkungen
Vert	retungs-/Notfallpläne	
	en Mitarbeiter durch den Corona-Virus aus, ist es wichtig, auf Vertretungs-/Notfallpl ende Aspekte sollten Sie mindestens geregelt haben:	äne zurückgreifen zu können.
1.	Wer ist Vertreter von XY?	
2.	Wer kann Tätigkeiten im Notfall übernehmen, d. h. wer kann z. B. gleiche Maschinen/Software etc. bedienen?	
3.	Gibt es Prokuristen?	
4.	Existieren Vollmachten?	
5.	Wer ist Ansprechpartner bei den Zulieferern?	
6.	Wer hat Bankvollmachten?	
7.	Wer sind die Ansprechpartner bei der Hausbank?	
8.	Welche Zugangscodes, Passwörter etc. sind erforderlich, um Computer, Bank- konten etc. zu nutzen?	
	Beachten Sie: Die Vorgaben der DSGVO sind zu berücksichtigen.	
9.	Existieren (schriftliche) betriebsindividuelle Regelungen, die für den laufenden Betrieb wichtig sind (z.B. ein Organisationshandbuch)?	
Arbe	iten im Home-Office	
	den Fall, dass der Betrieb/Abteilungen schließen muss/müssen oder bei Mitarbeiter ggf. die Arbeit im Home-Office an. Folgende Punkte sind im Vorfeld zu klären:	n eine Quarantäne angeordnet wird, bietet
1.	Wer ist der/wer sind die zentralen Ansprechpartner für die Mitarbeiter, die im Home-Office arbeiten?	
2.	Soll ein Stundennachweis erfolgen?	
3.	Ist der eigene PC/Laptop auf dem aktuellen Stand (Betriebssystem, Viren-Software etc.)?	
4.	Wie ist sichergestellt, dass der Mitarbeiter von seinem privaten PC auf den Betriebs-PC zugreifen kann?	
5.	Falls kein adäquater Privat-PC vorhanden ist, sollen Firmen-Laptops angeschafft werden?	
6.	Wer ist für die Einrichtung der Firmen-Laptops verantwortlich?	
7.	Gibt es Regelungen, wann der Firmen-Laptop an den Arbeitgeber zurückzugeben ist?	
8.	Wurde eine Rufumleitung auf den privaten Anschluss (ggf. das Handy) eingerichtet?	
9.	In welcher Zeit muss der Mitarbeiter im Home-Office erreichbar sein?	

- 2 - Im März 2020

Prüf	ungspunkt/Maßnahme	eigene Anmerkungen
Steu	erliche Maßnahmen zur Liquiditätssicherung	
Vora (Que	die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, wurden die Möglichkeiten zur Stundu uszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert. Folgende Aspekte wurde lle: BMF 19.3.2020, IV A 3 - S 0336/19/10007 :002; gleich lautende Ländererlasse zu 2020; Schutzschild der Bundesregierung unter: www.iww.de/s3404)	n geregelt bzw. vereinfacht
1.	Antrag auf Stundung von Steuerzahlungen	
	 vereinfachtes Prozedere bis 31.12.2020 gilt für nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige Die entstandenen Schäden müssen wertmäßig nicht im Einzelnen nachgewiesen werden. betrifft: Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer Auf die Erhebung von Stundungszinsen wird in der Regel verzichtet. 	
	Beachten Sie: Stundungs- und Erlassanträge für die Gewerbesteuer sind grundsätzlich an die Gemeinde zu richten.	
2.	Antrag auf Herabsetzung von Vorauszahlungen	
	 vereinfachtes Prozedere bis 31.12.2020 gilt für nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige Die entstandenen Schäden müssen wertmäßig nicht im Einzelnen nachgewiesen werden. betrifft: Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlung 	
3.	Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z.B. Kontopfändungen) bzw. Säumniszuschläge wird bis Ende 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar und nicht unerheblich von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.	
4.	Dem Vernehmen nach sind Erleichterungen zu den Abgabefristen für Umsatzsteuer- und Lohnsteueranmeldungen geplant. Zudem wird eine Verlängerung der Abgabefristen für Steuererklärungen evaluiert (Quelle: DStV "Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten" mit Stand vom 23.3.2020)	
Erle	chterungen beim Kurzarbeitergeld	
	gibt es durch das "Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelu 8l I 2020, S. 493)" einige Erleichterungen.	ingen für das Kurzarbeitergeld vom 13.3.2020
1.	Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 % der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 % haben.	
	Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 % erstattet.	
	Leiharbeitnehmer können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld.	
	 Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden (wenn dies tarifvertraglich geregelt ist) kann verzichtet werden. 	
2.	Beachten Sie: Bevor Kurzarbeitergeld beantragt wird, muss dieses bei der Agentur für Arbeit angezeigt werden.	
Liqu	iditätshilfen durch Kredite/Bürgschaften	
folge	neuen/erleichterten Maßnahmen zur Liquiditätsausstattung will die Bundesregierun ende Kredite/Bürgschaften ist hinzuweisen (Quelle: <u>www.iww.de/s3404</u> sowie DStV "t ihre Mandanten" mit Stand vom 23.3.2020):	
1.	Bedingungen für KfW-Unternehmerkredite (für Bestandsunternehmen) und ERP-Gründerkredit – Universell (für Unternehmen unter 5 Jahren) werden gelockert. Risikoübernahmen werden erhöht (bis zu 80 % für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. EUR). Die Instrumente stehen auch größeren Unternehmen mit einem Umsatz von bis zu 2 Mrd. EUR (bisher: 500 Mio. EUR) zur Verfügung.	

- 3 - Im März 2020

Prüf	ungspunkt/Maßnahme	eigene Anmerkungen
2.	Der KfW Kredit für Wachstum steht auch größeren Unternehmen zur Verfügung. Die bisherige Umsatzgröße von 2 Mrd. EUR wird auf 5 Mrd. EUR erhöht. Er wird für Vorhaben im Wege einer Konsortialfinanzierung ohne Beschränkung auf einen bestimmten Bereich (bislang: nur Innovation und Digitalisierung) zur Verfügung gestellt. Die Risikoübernahme wird auf bis zu 70 % (bisher 50 %) erhöht.	
3.	Für Unternehmen mit mehr als 5 Mrd. EUR Umsatz erfolgt eine Unterstützung wie bisher nach Einzelfallprüfung.	
4.	Die Bürgschaftsbanken verdoppeln den Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Mio. EUR. Bürgschaftsbanken können Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 EUR eigenständig und innerhalb von drei Tagen treffen.	
5.	Das für Unternehmen in strukturschwachen Regionen aufgelegte Großbürg-schaftsprogramm wird für Unternehmen außerhalb dieser Regionen geöffnet.	
6.	Zudem wird die KfW zusätzliche Sonderprogramme für alle entsprechenden Unternehmen auflegen, die krisenbedingt vorübergehend in ernsthaftere Finanzierungsschwierigkeiten geraten. Dafür werden die Risikoübernahmen bei Investitionsmitteln deutlich verbessert und betragen bei Betriebsmitteln bis zu 80 %, bei Investitionen sogar bis 90 %. Beachten Sie: Ferner wird die KfW für größere Unternehmen Direktbeteiligungen	
	im Rahmen von Konsortialfinanzierungen anbieten. Dieses neue KfW-Sonder- programm startet am 23.3.2020 (vgl. PM der KfW vom 23.3.2020).	
7.	Der Bund stellt Exportkreditgarantien (Hermesbürgschaften) bereit, um Unternehmen vor Zahlungsrisiken im Auslandsgeschäft zu schützen.	
8.	Ergänzend bieten auch die Landesförderinstitute zinsgünstige Betriebsmittelfinanzierungen an.	
9.	Beachten Sie: Müssen Unternehmen allein deshalb einen Insolvenzantrag stellen, weil Liquiditätshilfen nicht rechtzeitig bei ihnen ankommen, soll die dreiwöchige Insolvenzantragspflicht bis zum 30.9.2020 ausgesetzt werden (vgl. unter www.iww.de/s3404 sowie die PM der Bundesregierung vom 23.3.2020 "Mehr Rechtssicherheit in Krisenzeiten").	
Verd	ienstausfälle für Unternehmen/Selbstständige	
	rnehmen/Selbstständige können unter gewissen Voraussetzungen eine "Entschä- ng" erhalten. Hier ist insbesondere wie folgt zu unterscheiden:	
1.	Besteht eine Betriebsausfallversicherung?	
	Beachten Sie: Ob diese Versicherung auch die Corona-Pandemie erfasst (was wohl eher nicht der Fall sein dürfte), ist bei dem jeweiligen Versicherer zu erfragen.	
2.	Können Selbstständige/Freiberufler eine Entschädigung für Verdienstausfall nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) beantragen?	
	Beachten Sie: Ob ein Anspruch besteht, richtet sich nach dem IfSG. Relevant ist hier vor allem § 56 IfSG.	
	Hintergrund: Wer aufgrund dieses Gesetzes als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern i. S. von § 31 S. 2 Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstausfall erleidet, erhält eine Entschädigung in Geld (§ 56 Abs. 1 S. 1 IfSG).	
	Eine freiwillige Quarantäne oder ein generelles (gesundheitsunabhängiges) Tätigkeitsverbot (z.B. Betriebsschließungen im Einzelhandel) eröffnen keinen Entschädigungsanspruch nach dem IfSG (Quelle: DStV "Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten" mit Stand vom 23.3.2020).	
	Weitere Details (z. B. zur Antragstellung) bestimmt die zuständige Behörde. Orientierungshilfe: https://www.kbv.de/media/sp/Liste_Coronavirus_Entschaedigung.pdf.	

- 4 - Im März 2020

Prüfungspunkt/Maßnahme		eigene Anmerkungen	
3.	Kann das Hilfspaket für Kleinstunternehmen und Solo-Selbstständige	-	
	(z. B. Künstler) genutzt werden?		
	Am 23.3.2020 hat sich die Bundesregierung u. a. auf Folgendes verständigt: Finanzielle Soforthilfe (steuerbare Zuschüsse) für Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Solo-Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu 10 Beschäftigten:		
	 bis 9.000 EUR Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) 		
	 bis 15.000 EUR Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) 		
	Die Bearbeitung der Anträge, Auszahlung und ggf. Rückforderung der Mittel wird durch die Länder/Kommunen erfolgen.		
	Quelle: Zu diesem Aspekt und weiteren Punkten vgl.: BMWi und BMF vom 23.3.2020: Eckpunkte "Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbständige"		
4.	Zusätzlich zu den Maßnahmen der Bundesregierung hat auch ein Großteil der Bundesländer (individuelle) Unterstützungsmaßnahmen beschlossen.		
Entg	eltfortzahlung durch Arbeitgeber		
Bei der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber ist insbesondere wie folgt zu unterscheiden:			
1.	Cidelli.		
'.	Ist der Arbeitnehmer durch die Infizierung mit dem Corona-Virus arbeitsunfähig erkrankt?		
	Hier erfolgt eine Fortzahlung des Gehalts nach den üblichen Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG).		
2.	lst der Arbeitnehmer wegen des Verdachts auf eine mögliche Infektion in Quarantäne?		
	DStV "Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten" mit Stand vom 23.3.2020: Hier greift § 56 IfSG. Danach erhält der Arbeitnehmer eine Entschädigung für die ersten sechs Wochen der Quarantäne. Die Entschädigung zahlt der Arbeitgeber an den Arbeitnehmer. Er bekommt sie aber auf Antrag von den zuständigen Behörden erstattet. Ab der siebten Quarantäne-Woche zahlen die zuständigen Behörden eine Entschädigung in Höhe des Krankengelds direkt an den Arbeitnehmer.		
3.	Wurde der Betrieb geschlossen?		
	BMAS vom 16.3.2020 "Arbeits- und arbeitsschutzrechtliche Fragen zum Coronavirus (SARS-CoV-2)": Der Arbeitgeber ist grundsätzlich weiter zur Entgeltzahlung verpflichtet, wenn die Arbeitnehmer arbeitsfähig und arbeitsbereit sind, aber er sie aus Gründen nicht beschäftigen kann, die in seiner betrieblichen Sphäre liegen (Betriebsrisikolehre, § 615 S. 3 BGB). Dazu würden etwa Fälle zählen, in denen es aufgrund von COVID-19-Erkrankungen zu erheblichen Personalausfällen oder Versorgungsengpässen käme, in deren Folge der Arbeitgeber die Betriebstätigkeit vorübergehend einstellen würde. Die Arbeitnehmer behalten also in diesen Fällen ihren Entgeltanspruch, auch wenn sie nicht arbeiten können.		
	Hinweis: Für diese Konstellationen können einzel- oder kollektivvertragliche Vereinbarungen Abweichendes regeln.		
	Beachten Sie: Etwaige von der Bundesregierung noch zu beschließende Sonderregelungen sollten beobachtet werden.		

– 5 – Im März 2020

erbetreuung ein Anspruch auf Lohnfortzahlung? 15.3.2020 "Lohnfortzahlung bei Kinderbetreuung": Nach geltender ein Arbeitnehmer zur Betreuung ihrer Kinder für einen kurzen ohneinbußen ihrem Arbeitsplatz fernbleiben. Voraussetzung ist, der nicht anderweitig betreuen können (z. B. Ehepartner). Diese chkeit ist nach § 616 BGB auf wenige (in der Regel zwei bis drei) euregelung (SPD Fraktion im Bundestag "Schutzschild für tand: 23.3.2020):	
nen Arbeitnehmer zur Betreuung ihrer Kinder für einen kurzen ohneinbußen ihrem Arbeitsplatz fernbleiben. Voraussetzung ist, der nicht anderweitig betreuen können (z. B. Ehepartner). Diese chkeit ist nach § 616 BGB auf wenige (in der Regel zwei bis drei) Deuregelung (SPD Fraktion im Bundestag "Schutzschild für tand: 23.3.2020):	
tand: 23.3.2020):	
d oder Kitaschließung seine Kinder hetrouen muss und nicht zur	
d gegen übermäßige Einkommenseinbußen abgesichert. Das soll werden. Das IfSG soll befristet bis zum Ende der Schulschließung, chs Wochen, nicht mehr nur direkt von der Krankheit Betroffene ern auch erwerbstätige Eltern, die mit den Folgen der ausfallenden ommen müssen und Lohnausfälle wegen der Kinderbetreuung im aben.	
tige Eltern Kinder unter 12 Jahren zu betreuen haben, weil eine rweitig nicht sichergestellt werden kann, und Gleitzeit- bzw. haben sowie Urlaub ausgeschöpft sind, erhalten sie weiter Geld ; das diesem wiederum in Höhe des Kurzarbeitergelds von den örden ersetzt wird.	
Mieter	
euregelung (SPD Fraktion im Bundestag "Schutzschild für tand: 23.3.2020): nisse wird das Recht der Vermieter zur Kündigung von Mietver-	
t	das diesem wiederum in Höhe des Kurzarbeitergelds von den örden ersetzt wird. Mieter Euregelung (SPD Fraktion im Bundestag "Schutzschild für and: 23.3.2020):

■ HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.